

19. Juni 2003. Rundschreiben – Bezuschussung der Einrichtung und Ausstattung von Immobilien sowie der Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen

Vorliegendes Rundschreiben bezweckt die nähere Erläuterung der Begriffe „Einrichtung“, „Ausstattung“ und „Ausrüstung“. Die hier aufgeführten Beispiele haben lediglich exemplarischen Charakter und sind nicht als erschöpfende Aufzählung anzusehen. Genau so wenig eröffnet die Aufzählung in diesem Schreiben ein automatisches Anrecht auf einen Zuschuss. Die maßgeblichen Aspekte bei der Beurteilung der Bezuschussbarkeit eines Antrags sind:

- der nachgewiesene Bedarf der beantragten Einrichtung, Ausstattung oder Ausrüstung,
- die im Haushalt der Deutschsprachigen Gemeinschaft vorgesehenen Mittel,
- der Bezug zu einer bezuschussbaren Infrastruktur, insbesondere was die Einrichtung und Ausstattung betrifft.

Laut Artikel 1 des Dekretes zur Infrastruktur vom 18. März 2002, abgeändert durch das Dekret vom 3. Februar 2003, sind Infrastrukturvorhaben im deutschen Sprachgebiet bzw. im Zuständigkeitsbereich der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezuschussbar. Zu den Infrastrukturvorhaben, die aufgrund dieses Dekretes bezuschusst werden können, gehören die Einrichtung (Art. 2, Abs. 1, 5°) und die Ausstattung (Art. 2, Abs. 1, 6°) von Immobilien mit Gütern, die für die Nutzung der Immobilie oder der Außeninfrastrukturen unentbehrlich sind. Darüber hinaus können aufgrund verschiedener im Haushalt der Deutschsprachigen Gemeinschaft vorgesehenen Artikel auch Zuschüsse für Ausrüstungsgegenstände gewährt werden. Diese Zuschüsse sind nicht durch das Infrastrukturdekret geregelt und fallen unter den Anwendungsbereich des vorliegenden Rundschreibens, insofern keine besondere Regelung besteht.

Die Differenzierung zwischen diesen Begriffen bestimmt den anwendbaren Zuschusssatz, die Verfahrensregeln für die Beantragung des jeweiligen Zuschusses und die Abteilung des Ministeriums, an die die Anträge zu richten sind.

Aufgrund des Infrastrukturdekretes werden Einrichtungsgegenstände in der Regel zu 60% bezuschusst (Art. 16, Abs.1) und sind gemäß dem für Infrastrukturvorhaben allgemeingültigen Verfahren zu beantragen (Art.19-23). Ausstattungsgegenstände werden dagegen in der Regel zu 50% bezuschusst (Art. 16, Abs. 2) und sind gemäß einem vereinfachten Verfahren zu beantragen (Art. 24). Die Bezuschussung von Ausrüstungsgegenständen unterliegt zum jetzigen Zeitpunkt keinen bestimmten Verfahrensregeln, wird aber im Prinzip analog zur Bezuschussung von Ausstattung gehandhabt.

Bezuschussbare Einrichtungsgegenstände sind Güter, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Verwendungszwecks als Immobilie gelten, und die für die Nutzung der Immobilie oder der Außeninfrastrukturen unentbehrlich sind.

Hierzu gehören Heizungs-, Lüftungs- und Stromanlagen, Gas- und Stromzähler, Waschbecken sowie z.B. in der Mauer festverankerte Schultafeln, nicht aber Schränke oder Regale, die lediglich mittels Schrauben oder Nägeln an der Wand befestigt sind. Das wesentliche Kriterium für die Beurteilung der Frage, ob ein Gegenstand aufgrund seines Verwendungszwecks unbeweglich geworden ist, ist eine feste und dauerhafte Verankerung im Boden oder im Mauerwerk, so dass eine Entfernung der Installation eine Beschädigung des Gegenstandes oder der Immobilie zur Folge hätte.

Um bezuschussbar zu sein, muss die Einrichtung darüber hinaus für die Nutzung der Immobilie oder der Außeninfrastrukturen unentbehrlich sein, was von Fall zu Fall zu beurteilen ist.

Der Zuschuss für Einrichtungsgegenstände beträgt 60% der annehmbaren Ausgaben. Für bestimmte Infrastrukturen gelten jedoch andere Sätze:

- 100%: Schulbibliotheken und Schulmediotheken in Sekundarschulen und Hochschulen sowie die in Artikel 32, §3 des Dekretes erwähnte Hochschuleinrichtung;
- 80%: Schulen, offene Internate und Ausbildungseinrichtungen, Zentren für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand, Dienste und Einrichtungen für Personen mit Behinderung;
- 75%: Regionale Kulturzentren;
- 30%: Campingplätze, Hotelbetriebe und Ferienwohnungen (mit einem Höchstbetrag).

Die Zuschüsse für Einrichtungsgegenstände sind wie die eigentlichen Infrastrukturzuschüsse und gemäß demselben Verfahren beim Infrastrukturdienst zu beantragen. Das Vorhaben wird vom Antragsteller angemeldet, in den Registrierungskatalog eingetragen und gegebenenfalls in den Infrastrukturplan aufgenommen. Erst dann kann der eigentliche Antrag auf Bezuschussung gestellt werden.

Unter **bezuschussbarer Ausstattung** versteht man bewegliche Güter, die für die Nutzung der Immobilie oder der Außeninfrastrukturen unentbehrlich sind.

Zur Ausstattung gehört insbesondere Mobiliar für Klassen-, Büro- oder Aufenthaltsräume, Mobiliar und Material für didaktische Küchen oder Werkstätten sowie Schränke und Regale. Im Sozial- und Gesundheitsbereich fallen hierunter zum Beispiel die Güter für die elementare Pflege von Kranken, Senioren oder Kleinkindern, Küchen und Wäschereien. Zur Ausstattung können auch bestimmte Sportinstallationen gezählt werden, wie Fußballtore, Volley- oder Basketballpfosten. Auch hier ist wieder in jedem Einzelfall der Nachweis zu erbringen, dass die Ausstattung für die Nutzung der Infrastruktur unentbehrlich ist.

Der Zuschuss für Ausstattungsgegenstände beträgt 50% der annehmbaren Ausgaben. Für bestimmte Infrastrukturen gelten jedoch folgende Sätze:

- 100%: Schulbibliotheken und Schulmediotheken in Sekundarschulen und Hochschulen sowie die in Artikel 32, §3 des Dekretes erwähnte Hochschuleinrichtung;
- 80%: offene Internate und Ausbildungseinrichtungen;
- 60%: Schulen, Zentren für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand, Dienste und Einrichtungen für Personen mit Behinderung, Altenheime und Krankenhäuser;
- 30%: Campingplätze, Hotelbetriebe und Ferienwohnungen (mit einem Höchstbetrag).

Der Zuschuss für Ausstattungsgegenstände wird bei der jeweiligen Fachabteilung des Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft gemäß einem vereinfachten Verfahren beantragt. In diesem Bereich kann der Antrag mit den erforderlichen Angaben eingereicht werden, ohne dass eine vorherige Anmeldung und Aufnahme in den Infrastrukturplan erforderlich ist.

Bezuschussbare Ausrüstungsgegenstände sind bewegliche Güter, die für die Nutzung einer Immobilie oder Außeninfrastruktur oder für die Wahrnehmung der Aktivitäten eines Antragstellers nützlich sind. Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis der Opportunität des Erwerbs der beantragten Ausrüstung zu erbringen.

Zur bezuschussbaren Ausrüstung gehört insbesondere EDV-Material, Audio- und Videomaterial sowie Kopiermaschinen. Im Bereich Sport können bestimmte Sportgeräte zur bezuschussbaren Ausrüstung gezählt werden. Auf keinen Fall werden Dekorationsgegenstände und tägliche Verbrauchsgüter durch die Deutschsprachige Gemeinschaft bezuschusst.

Ausrüstungsgegenstände werden generell zu 50% bezuschusst, insofern deren Bezuschussung nicht durch besondere Dekrete geregelt ist, wie z.B. das Dekret vom 18. April 1995 zur Bezuschussung von Ausrüstungsgegenständen für die Ausübung von Amateurkunst. Der Antrag ist mit den für seine Beurteilung erforderlichen Angaben bei der zuständigen Fachabteilung des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft einzureichen.